

Geschäftsordnung des Kuratoriums

Beschlossen auf der Sitzung des Kuratoriums am 05. Dezember 2014 in Mannheim

§ 1 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und kontrolliert den Präsidenten. Es hat ferner alle durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Der Ausschussvorsitzende hat dem Kuratorium regelmäßig über die Ausschussarbeit zu berichten.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen, bei denen sich das Kuratorium die vorherige Zustimmung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.
- (4) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Programmbudgets,
 - b. Zustimmung zur langfristigen Programmplanung des Präsidenten,
 - c. Bestellung und Abberufung des Präsidenten,
 - d. vorherige Zustimmung zum Abschluss und zu Änderungen des Anstellungsverhältnisses mit dem Präsidenten,
 - e. vorherige Zustimmung zum Abschluss und zu Änderungen des Arbeitsvertrags mit dem Stellvertreter des Präsidenten, den wissenschaftlichen Leitern, sowie dem Verwaltungsdirektor,
 - f. vorherige Zustimmung zu Kooperationsverträgen mit Universitäten und Wahl der Vertreter des Vereins in die gemeinsamen Berufungskommissionen,
 - g. Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums nach § 2 Abs. 1, Buchstabe c,
 - h. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
 - i. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - j. Zustimmung zu und Initiativrecht für Änderungen der Satzung,

- k. Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Zustimmung der Zuwendungsgeber,
- l. Feststellung des Jahresabschlusses,
- m. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Präsidenten, des wissenschaftlichen Beirats sowie des Nutzerbeirats,
- n. Entlastung des Präsidenten,
- o. Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen des Kuratoriums, des Präsidenten, des Wissenschaftlichen Beirats und des Nutzerbeirates,
- p. Einrichtung und Schließung von Abteilungen auf Vorschlag des Präsidenten.

§ 2 Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a. ein Mitglied, das von der Bundesrepublik Deutschland entsandt und abberufen wird,
 - b. je ein Mitglied, das von den zuständigen Landesministerien, in denen der Verein über Standorte verfügt, entsandt und abberufen wird,
 - c. vier Persönlichkeiten, die aufgrund von Erfahrung aus eigener wissenschaftlicher Tätigkeit den Vereinszweck zu unterstützen vermögen. Unter diesen sollen sich möglichst zwei Wissenschaftler befinden, die an einer Institution außerhalb Deutschlands hauptamtlich tätig sind. Sie werden vom Kuratorium für die Dauer von in der Regel drei Jahren berufen. Einmalige unmittelbare Wiederberufung ist möglich. Eine rollierende Erneuerung ist anzustreben. Die Amtszeit beginnt mit der ersten Kuratoriumssitzung nach der Benennung und endet spätestens mit dem Amtsantritt des Nachfolgers,
 - d. je ein fachlich zuständiger Wissenschaftler aus jeder Mitgliedsuniversität, mit der ein Kooperationsvertrag über die gemeinsame Berufung eines leitenden Wissenschaftlers des Vereins besteht. Der Zeitraum der Entsendung beträgt bis zu drei Jahren und endet automatisch mit Beendigung der hauptamtlichen Tätigkeit des Entsandten bei der entsendenden Universität bzw. bei Ablauf des Kooperationsvertrages zwischen GESIS und der Universität.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1, Buchstabe c und d sollen die Zwecksetzung der GESIS nach § 2 der Satzung repräsentieren.
- (3) Die Stimmenanzahl des Bundes im Kuratorium entspricht der Stimmenanzahl der im Kuratorium vertretenen Länder.

- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kuratorium und im wissenschaftlichen Beirat ist abgesehen von der Mitgliedschaft nach Absatz 5 Buchstabe b ausgeschlossen.
- (5) Mit beratender Stimme gehören dem Kuratorium an
 - a. der Präsident,
 - b. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
 - c. der Vorsitzende des Nutzerbeirats,
 - d. der Verwaltungsdirektor,
 - e. ein gewählter Mitarbeitervertreter.
- (6) Auf Verlangen eines Kuratoriumsmitglieds können die in Abs. 5 genannten Personen von der Beratung über sie unmittelbar betreffende Gegenstände ausgeschlossen werden.
- (7) Das Kuratorium wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstaben c und d für die Dauer von drei Jahren seinen Vorsitzenden. Einmalige unmittelbare Wiederwahl ist für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren möglich.
- (8) Die Kuratoriumsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a und b bestimmen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Wiederwahl ist möglich.
- (9) Der Kuratoriumsvorsitzende vertritt den Verein bei dem Abschluss, der Änderung bzw. der Beendigung von Verträgen mit dem Präsidenten sowie der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem amtierenden Präsidenten bzw. den ehemaligen Präsidenten. Insoweit ist er besonderer Vertreter i. S. v. § 30 BGB.

§ 3 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens zweimal im Jahr ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist das Kuratorium innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen des Kuratoriums erfolgt schriftlich (im Regelfall per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung anzuschließen sind die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die in der Tagesordnung ausdrücklich aufgeführt waren. Die Sitzungsunterlagen sind vertraulich.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern nicht mehr als ein Kuratoriumsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzustellen und den Mitgliedern des Kuratoriums für ihre Unterlagen umgehend zuzuleiten.

- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder nach Absatz 7 vertreten ist; darunter muss sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal können nicht gegen die Stimme der Mitglieder des Kuratoriums nach § 8 Abs. 1, Buchstabe a oder b gefasst werden.
- (6) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Sitzung des Kuratoriums mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bzw. ein Nichtmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
- (8) Die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Kuratoriumssitzung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Vorsitzenden und dem von ihm zuvor benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

gez. Prof. Dr. Paul B. Hill
(Vorsitzender des Kuratoriums)